

Gebührensatzung

über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 21.03.2005, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Kommunalfriedhofs in Stukenbrock und der Friedhofseinrichtungen auf diesem und dem Waldfriedhof in Schloß Holte sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstellen und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Friedhofseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird nur dann erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung von Gebühren

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Herabsetzung oder Rückzahlung von Gebühren

Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren. Die für Wahlgräber bei deren Freiwerden nach Umbettung geltende Regelung ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Beträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156), ergänzt am 12.09.2003 (GV NRW S. 570).

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2003 (GV NRW S. 715).

§ 7 Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen richtet sich nach dem beiliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.07.2000 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis zu § 7 der Gebührensatzung über die Benutzung des
Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 21.03.2005**

Nr.	Art der Leistung	Gebühr in €
1	<u>Erwerb von Nutzungsrechten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.11	Erdgrab für Verstorbene bis 5 Jahre	300,00
1.12	Erdgrab für Verstorbene über 5 Jahre	1002,00
1.13	Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhefrist)	600,00
1.2	Wahlgrabstätten	
1.21	Kinderwahlgrab	300,00
1.22	Erdwahlgrab je Lager	1002,00
1.23	Pflegefreies Erdwahlgrab je Lager (Ahornfeld)	2900,00
1.24	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen	778,00
1.25	Pflegefreies Urnenwahlgrab pro Urne (Ahornfeld)	2300,00
1.3	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.31	Erdgrab anonym	721,00
1.32	Urnengrab anonym	205,00
1.33	Urnengrab halb-anonym	700,00
2	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
2.1	Kinderwahlgrab pro Jahr	20,00
2.2	Erdwahlgrab je Lager pro Jahr	40,00
2.3	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen pro Jahr	40,00
3	<u>Bestattungsgebühren</u>	
3.1	Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihen- und Einzelwahlgrab	255,00
3.2	Erdbestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im Reihen- und Einzelwahlgrab	572,00
3.3	Erdbestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im Wahlgrab ab 2 Lager und im Ahornfeld	838,00
3.4	Urnenbeisetzung	372,00
3.5	Zuschlag für Bestattung oder Beisetzung samstags	238,00
4	<u>Grabeinfassungen aus Basaltstein</u>	
4.1	Kindergrab	150,00
4.2	Sargreihengrab und Einzelwahlgrab	395,00
4.3	Sarggrab jedes weitere Lager	132,00
4.4	Urnenreihengrab	171,00
4.5	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Lager)	264,00
4.6	Urnenreihengrab halb-anonym	132,00
5	<u>Einheitliche Grabplatte (Ahornfeld)</u>	
5.1	Grabplatte	565,00
5.2	Beschriftung der Grabplatte (pro Buchstabe/Zeichen)	9,00
6	<u>Nutzung der Friedhofskapelle</u>	
6.1	Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	200,00
6.2	Gebühr für die Nutzung der Kapelle Schloß Holte für eine Trauerfeier	200,00
6.3	Gebühr für die Nutzung des Aschiedsraums/ Sargkammer mit Kühlung pro Tag	50,00

7.	<u>Ausbettungen</u>	
7.1	Verstorbene bis 5 Jahre	148,00
7.2	Verstorbene über 5 Jahre	251,00
7.3	Urne	74,00
8.	<u>Verwaltungsleistungen</u>	
8.1	Grabmalgenehmigungen (Errichtung und Veränderung)	60,00
8.2	Übertragung oder Umschreibung von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab	60,00
8.3	Abwicklung der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern in Verbindung mit Umbettungen	190,00
8.4	Bearbeitung des Antrags zur Beisetzung einer zusätzlichen Urne in ein bestehendes Sargwahlgrab	95,00
8.5	Sondergenehmigungen nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	190,00